

Anfrage Nr. 0042/2006/FZ
Anfrage von: Herrn Stadtrat Pfisterer
Anfragedatum: 14.09.2006

Stichwort:
Vergabep Praxis für
Bewohnerparkplätze

Schriftliche Frage:

Seit dem 01.01.2006 wird in der Stadt Heidelberg eine Zweitwohnungsteuer erhoben. Im Zusammenhang mit dieser Steuer kommt es nach meinem Kenntnisstand bei der Vergabe von Anwohnerparkberechtigungen zu Problemen.

Ich frage Sie daher folgendes:

1. Wie sieht die Vergabep Praxis von Bewohnerparkplätzen in Heidelberg aus?
2. Welche internen Vergaberichtlinien gibt es in der Stadt Heidelberg, die über den § 45 der Straßenverkehrsordnung hinausgehen?
3. Ist es richtig, dass nur Personen, die mit Erstwohnsitz in Heidelberg gemeldet sind, einen Bewohnerparkausweis ausgestellt bekommen? Wenn ja, warum und wie rechtfertigt die Stadt Heidelberg, dass Personen mit Zweitwohnsitz kein Anrecht auf einen Bewohnerparkausweis haben, obwohl sie seit 01.01.2006 Zweitwohnungsteuer bezahlen müssen?
4. Wie sind die rechtlichen Grundlagen hierfür und verstößt die Vergabep Praxis nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz?
5. In welchen Fällen können Ausnahmegenehmigungen für Bewohnerparkausweise beantragt werden?
6. Außerdem möchte ich in diesem Zusammenhang wissen: Wenn es in Heidelberg interne Vergaberichtlinien gibt, die über den § 45 der Straßenverkehrsordnung hinausgehen, warum wurden diese nicht mit der Einführung der Zweitwohnungsteuer geändert bzw. angepasst?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen stellen die Verwaltungsvorschriften zu § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Die Ziffer 35 dieser Vorschriften lautet wie folgt:

„Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen **kann** die angemeldete Nebenwohnung ausreichen. Die Entscheidung darüber trifft die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadt. [...]“

1. In Anwendung des der Stadt Heidelberg als Untere Verkehrsbehörde zustehenden Ermessensspielraumes wird die angemeldete Nebenwohnung nur in einzelnen Ausnahmefällen berücksichtigt und grundsätzlich der Erstwohnsitz gefordert.
2. Durch zusätzliche interne Vergaberichtlinien können auch private oder öffentliche Einrichtungen für jeweils 1 Fahrzeug Parkausweise erhalten. Darüber hinaus gibt es noch Besucherkarten für Besucher von Anwohnern, die allerdings im Rahmen des § 46 StVO als Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

In den Stadtteilen Weststadt und Neuenheim, die grundsätzlich durch ein sog. Zonenhalteverbot bewirtschaftet werden, gibt es zusätzlich noch Parkausweise für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Betrieben und öffentlichen oder privaten Einrichtungen, wobei pro 4 Mitarbeiter ein Parkausweis erteilt wird; die Höchstgrenze liegt bei 5 Ausweisen.

- 3./4. Wie bereits oben erläutert, werden Parkausweise grundsätzlich nur für Personen mit Erstwohnsitz ausgestellt; Ausnahmen sind allerdings in Ausnahmefällen möglich. Maßgeblich für die Erteilung sind die oben erläuterten Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung, nach deren Wortlaut der Zweitwohnsitz eine Ausnahme darstellt. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vermögen wir daher nicht zu erkennen.
5. Ausnahmen von der Forderung nach dem Erstwohnsitz wurden z. B. gemacht, wenn der betreffende Antragsteller oder die betreffende Antragstellerin aus melderechtlichen Gründen den Wohnsitz nicht ändern kann, weil der Hauptwohnsitz tatsächlich nicht in Heidelberg liegt. Dies kommt in der heutigen Zeit dann vor, wenn der Antragsteller hier in Heidelberg mit Zweitwohnsitz wohnt, weil er hier seine Arbeitsstelle hat und der Wohnsitz der Familie weit entfernt z. B. in Hamburg liegt.
6. Eine Änderung der Vergaberichtlinien im Hinblick auf die Einführung der Zweitwohnungsteuer ist aufgrund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften nicht geboten. Sinn und Zweck von Parkraumbewirtschaftungen und insbesondere auch von der Ausweisung von Anwohnerparkplätzen ist es, das kostbare Gut Parkraum – und der ist in Heidelberg angesichts der topographischen Lage sehr wertvoll – möglichst denen zur Verfügung zu stellen, die in Heidelberg Ihre Hauptlebensbeziehung haben. Würde man die Bedingungen noch erleichtern, könnte dies dazu führen, dass das Verhältnis zwischen ausgegebenen Parkausweisen und den tatsächlich vorhandenen Parkplätzen nicht mehr stimmt.